

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dennis Haustein (CDU)**

vom 11. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2025)

zum Thema:

Soziale Infrastruktur in der Flüchtlingsunterkunft Landsberger Allee auf dem Weg?

und **Antwort** vom 28. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juli 2025)

Herrn Abgeordneten Dennis Haustein (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23307

vom 11. Juli 2025

über Soziale Infrastruktur in der Flüchtlingsunterkunft Landsberger Allee auf dem Weg?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Abgeordneten: In der Landsberger Allee, im ehemaligen City Hotel Berlin East, werden derzeit noch Flüchtlinge über Hotelkontingente untergebracht. Zum 01.07.2025 sollte der Betrieb in eine reguläre Gemeinschaftsunterkunft überführt werden.

1. Welche Senatsverwaltung ist verantwortlich für die Einrichtung dieser Gemeinschaftsunterkunft?

Zu 1.: Soweit der Fragestellende die Gemeinschaftsunterkunft des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) in der Landsberger Allee meint, somit die Räumlichkeiten für die Unterbringung, die Räumlichkeiten für den zukünftigen Betreibenden und den zukünftigen Sicherheitsdienstleistenden sowie Gemeinschaftsräume innerhalb der Unterkunft, hat der Senat mit seinem Beschluss zur Erweiterung der regelhaften Unterbringung von Asylbegehrenden und Geflüchteten die Senatssozialverwaltung am 18.06.2024 mit der Planung und lageabhängigen Umsetzung beauftragt. Darüber hinaus hat der Senat beschlossen, dass der Beschluss vom 18.06.2024 von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen sowie der Senatsverwaltung für Finanzen bearbeitet wird.

2. Zu welchem konkreten Zeitpunkt ist nach derzeitiger Planung mit der Aufnahme des Betriebes der Gemeinschaftsunterkunft zu rechnen?

Zu 2.: Die Inbetriebnahme der Gemeinschaftsunterkunft soll nach derzeitiger Planung zum 01.09.2025 erfolgen.

Bis zur Inbetriebnahme der Gemeinschaftsunterkunft wird das Gesamtobjekt als Hotel für die Notbelegung von Hotelzimmern mit Geflüchteten genutzt. Mit Stand vom 15.07.2025 sind 778 Personen in dieser Notbelegung untergebracht. Ziel ist es, dass so viel wie möglich der derzeitigen Bewohnenden in der Notbelegung auch Bewohnende der Gemeinschaftsunterkunft werden. Sollte es wider Erwarten zu weiteren Verzögerungen in der Inbetriebnahme der Unterkunft kommen, kann die Notbelegung des Hotels fortgesetzt werden.

3. Wie bewertet der Senat die Realisierbarkeit des derzeit anvisierten Übergabetermins? Welche konkreten Faktoren könnten die Einhaltung dieses Termins gefährden und aus welchen Gründen?

Zu 3.: Die Übergabe zum 01.09.2025 wird derzeit als realistisch eingeschätzt.

4. Welche Gründe haben zur Verzögerung der ursprünglich geplanten Inbetriebnahme geführt?

Zu 4.: Im Zuge der Integration von Flächen für die Willkommensbeschulung und den damit verbundenen zusätzlichen Anforderungen ergab sich die Notwendigkeit der Anpassung der bestehenden Baugenehmigung, was mit einem planerischen Mehraufwand verbunden war und dazu geführt hat, dass der bis dato avisierte Übergabezeitpunkt vom 01.07.2025 auf den 01.09.2025 verschoben wurde.

5. Wann und in welcher Form wurden der Hotelbetreiber, das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten sowie der zuständige Bezirk jeweils über die Verzögerung informiert?

Zu 5.: Die Beteiligten – einschließlich Hotelbetreiber, LAF und Bezirk – wurden fortlaufend über die Entwicklung informiert. Eine formale Mitteilung über die Verschiebung der Übergabe erfolgte Anfang Juni 2025.

6. Welche zusätzlichen Kosten oder Einsparungen entstehen dem Land Berlin infolge der Verzögerung?

Zu 6.: Es entstehen dem Land Berlin keine zusätzlichen Kosten.

Im Rahmen verschiedener Informationsveranstaltungen und Gespräche haben Vertreterinnen und Vertreter der SenASGIVA sowie des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten gegenüber der Anwohnerschaft zugesichert, dass innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft eigene soziale Infrastruktur angeboten werden sollen. Dazu zählen insbesondere Angebote wie Beschulung, Kinderbetreuung, sozialpädagogische und psychosoziale Beratungen, Angebote des Job-centers sowie weitere Unterstützungs- und Beratungsleistungen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die vorhandene soziale Infrastruktur im Umfeld der Unterkunft zu entlasten.

7. Ist der Berliner Senat weiterhin bereit dies umzusetzen? Ich bitte in diesem Zusammenhang um eine Auflistung der konkret geplanten sozialen Angebote.

Zu 7.: In der nachfolgenden Auflistung ist die vereinbarte Integration der sozialen Infrastruktur mit Flächen und Bedarfsträger verzeichnet:

Nr.	Nutzung / Bedarf	Bedarfsträger	Fläche in qm
1	Willkommensklassen	Bezirk	992,07
2	Frühe Bildung vor Ort (FBO)	SenBJF/Bezirk	297,45
3	Jugendamt/Träger***	Bezirk	86,77
4	Jugendamt/Träger***	Bezirk	55,05
5	Sozialer Träger***	Bezirk	43,84
6	VHS ***	Bezirk	61,63
7	VHS ***	Bezirk	149,75
8	VHS ***	Bezirk	116,36
	Gesamt		1.802,92

***) genaue Nutzung noch unbekannt

Die Ausstattung der Räumlichkeiten der Willkommensklassen und die Anmietung der Flächen obliegt im Regelfall dem Bezirk. Der Bezirk organisiert auch die weiteren Nutzungen der weiteren Räumlichkeiten, in dem er gegenüber der BIM GmbH die entsprechenden Träger für eine Mietvereinbarung zur Nutzung der Räumlichkeiten benennt oder erklärt, selbst Räumlichkeiten anzumieten.

8. Ist der Berliner Senat der Auffassung, dass eine funktionierende soziale Infrastruktur zu den entscheidenden Gelingensbedingungen einer Gemeinschaftsunterkunft gehört? Falls ja, hat das Abgeordnetenhaus der entsprechenden Mietvorlage zugestimmt und damit die Finanzierung der Flächen gesichert?

11. Teilt der Berliner Senat die Auffassung, dass mit der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers zur Mietvorlage die Finanzierung der entsprechenden Flächen grundsätzlich gedeckt ist?

Zu 8. und 11.: Der Senat ist aus gesamtstädtischer Sicht der Auffassung, dass Ergänzungen in der sozialen Infrastruktur im Sozialraum das Leben der Bewohnenden von Unterkünften im Sozialraum, als der Anwohnenden und der Bürgerinnen und Bürger des Bezirks insgesamt bereichern. Der Großteil der Angebote ist mit separaten Zugängen geplant und beschränkt sich nicht auf die Bewohnenden der Unterkunft selbst. Mit diesem Angebot und auch der Öffnung der Außenflächen, wie Spiel- und Sportplätzen ist das Ziel verbunden, die Bewohnenden in der Stadtgesellschaft zu integrieren und die nachbarschaftlichen Beziehungen zu stärken.

Die genaue Ausgestaltung der sozialen Infrastruktur im Objekt Landsberger Allee war zum Zeitpunkt der Zustimmung des Hauptausschusses zur Anmietung des Objektes noch nicht bekannt. Die Nutzung der vorgesehenen Flächen und die Finanzierung werden aktuell zwischen den beteiligten Akteuren abgestimmt.

9. Wie erklärt der Berliner Senat, dass im Innenmietverhältnis zwischen Senat und Bezirk nun ein Mietpreis von 17,50 € pro Quadratmeter für die Nutzung der Flächen zur sozialen Infrastruktur kommuniziert wird und dadurch sämtliche geplanten Angebote faktisch verhindert werden?

10. Wie schätzt der Berliner Senat die Realisierbarkeit der vorgesehenen sozialen Infrastrukturangebote bei einem Mietpreis von 17,50 € pro Quadratmeter ein?

Zu 9. und 10.: Dem Senat ist keine Kommunikation zu einem Mietpreis in Höhe von 17,50 € bekannt. Die Finanzierung wird aktuell zwischen den beteiligten Akteuren abgestimmt. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Fragen 8 und 11 verwiesen.

12. Welche Senatsverwaltungen sind an dieser Preisfindung beteiligt und wann gab es zwischen diesen Abstimmungen dazu? Bitte um genaue Erläuterung, auch wann eine Senatsverwaltung eine andere zu Abstimmungsrunden usw. eingeladen hat.

Zu 12.: Die Verhandlungen mit dem Eigentümer des Objekts wurden durch die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM GmbH) im Auftrag des LAF geführt.

Mit der Erstellung der Vorlage für den Hauptausschuss über die Zustimmung zu einem Konsultationsverfahren nach § 5 Abs. 2 Satz 3 Haushaltsgesetz 2024/2025 über die beabsichtigte Zulassung von überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in den Kapiteln 1171 und 1172 des LAF zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Geflüchteten wurden die Senatssozialverwaltung und die Senatsfinanzverwaltung über die Höhe der Mietkosten (Kaltmiete), der Betriebs- und Nebenkosten sowie über die voraussichtlichen Kosten für den Betrieb der Unterkunft und die Sicherheitsdienstleistung informiert.

Mit der entsprechenden Vorlage für den Hauptausschuss wurde das Abgeordnetenhaus, ebenfalls über diese Positionen informiert und darüber, dass bei der Realisierung der Unterbringungsplätze im Objekt diverse Flächen für tagesstrukturierende Angebote und für Angebote zur Verstärkung der sozialen Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden. Dies war ausdrücklicher Wunsch der Bezirke und auch des Senats, dass den Bezirken die Möglichkeit eingeräumt wird, in Räumlichkeiten des Objekts integrative und soziale Beratungsangebote einzurichten.

13. Zu wann kann die soziale Infrastruktur nun ihre Arbeit aufnehmen?

Zu 13.: Die Aufnahme der Tätigkeiten der verschiedenen Angebote der sozialen Infrastruktur ist von der Bestimmung des jeweiligen Beratungsangebots, der Benennung der sozialen Träger bzw. Träger der Jugendhilfe durch den Bezirk, der Ausstattung der Räumlichkeiten für die Willkommensklassen sowie der entsprechenden Beauftragung und des Abschlusses von mietrechtlichen Vereinbarungen über die in der Frage 7 benannten Flächen abhängig.

Berlin, den 28. Juli 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung